



The European Law Students' Association

HEIDELBERG

S A T Z U N G

der Fakultätsgruppe Heidelberg der Europäischen
Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Heidelberg e. V.)

ELSA-Heidelberg e.V. c/o
Juristisches Seminar
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg

Eingetragen beim
Amtsgericht Mannheim
VR-Br. 331581

Satzung

der

Fakultätsgruppe Heidelberg der Europäischen Jurastudierendenvereinigung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen »Fakultätsgruppe Heidelberg der Europäischen Jurastudierendenvereinigung«, abgekürzt »ELSA-Heidelberg«.
- (2) Die Vereinigung ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.
- (3) Der Sitz der Vereinigung ist Heidelberg.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ¹ ELSA-Heidelberg ist als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) Mitglied der deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) der internationalen ELSA (The European Law Students' Association, Sitz Amsterdam). ²ELSA- Heidelberg anerkennt als solche die Statuten und unterstützt die Ziele der internationalen ELSA wie deren nationalen Sektion.
- (2) Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudent:innen und jungen Jurist:innen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, vor allem durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung ist partei-politisch neutral; sie arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen »Akademische Aktivitäten«, »Seminare und Konferenzen« und »Praktikant:innenaustausch«.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie möchte insbesondere die Völkerverständigung, sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe fördern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

¹ Im Folgenden wird der Genderdoppelpunkt verwendet, um Menschen aller Geschlechter in gleichem Maße zu inkludieren. Der Genderdoppelpunkt wird in Screenreader-Programmen unter Umständen als längere Pause oder „Doppelpunkt“ vorgelesen.

- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, beziehungsweise, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Förderung von Studierenden-Austauschprogrammen mit europäischen Universitäten.

§ 5 Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Die Mitgliederversammlung kann Voraussetzungen bestimmen, bei deren Vorliegen der Beitrag für ordentliche Mitglieder ermäßigt werden kann. Näheres bestimmt die Finanzverfassung (Abs. 5). Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilweise erlassen oder stunden.
- (2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger:innen des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (1) Aufwendungen, die einem Mitglied der Vereinigung in Ausübung seiner satzungsmäßigen bzw. vom Präsidium genehmigten Tätigkeit entstehen, sind grundsätzlich zu erstatten. Für Aufwendungen, die den stimmberechtigten delegierten Personen zur
- (4) Generalversammlung der nationalen Sektion entstehen, kann eine Eigenbeteiligung durch die Finanzverfassung (Abs. 5) festgesetzt werden. Der Aufwendersersatz wird aufgrund der nachgewiesenen Auslagen durch das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstandes im Einvernehmen mit dem:der Präsident:in festgesetzt.
- (5) Für Fragen der Mitgliedsbeiträge, sonstigen Gebühren und Aufwenderserstattungen sowie andere Fragen der Finanzverwaltung ist eine Finanzverfassung auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können werden
 - a) Student:innen, die im Fach Rechtswissenschaften (Hauptfach-, Nebenfach- oder Aufbaustudium) immatrikuliert sind, oder
 - b) Doktorand:innen bzw. wissenschaftliche Assistent:innen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der Rechtswissenschaften
 - c) in der Region ansässige oder tätige Rechtsreferendar:innen und Personen, die vor kurzem ihre akademische rechtswissenschaftliche Ausbildung beendet oder das Zweite juristische Staatsexamen abgelegt haben (Jungjurist:innen), die die Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen. Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein anderer zeitlich beschränkter Auslandsaufenthalt, der der juristischen Aus- oder Weiterbildung dient, steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich, per E-Mail oder durch ein etwaiges hierfür bereitgestelltes Online-Formular auf der Website gegenüber dem Präsidium zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Erklärung der Bestätigung dieser durch das Präsidium oder einer vom Präsidium dazu ermächtigten Person.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung als fördernde Mitglieder beitreten. Die fördernde Mitgliedschaft darf nicht im Widerspruch zum Ziel und Zweck der Vereinigung (§ 2) stehen oder die Unabhängigkeit der Vereinigung gefährden. Über einen den Formerfordernissen des § 6 Abs. 2 genügenden Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Vereinigung außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Beiträgen befreit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind von der Innehabung von Ämtern der Vereinigung ausgeschlossen und haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beirat und Förderkreis

- (1) Das Präsidium kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA- Heidelberg eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen die Vereinigung. Über die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet das Präsidium.
- (2) Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht der Vereinigung die Institution des Förderkreises zur Seite. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder der in Abs. (1) und (2) genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich, per E-Mail oder durch ein etwaiges hierfür bereitgestelltes Online-Formular gegenüber dem Präsidium zu erklären. Der Austritt erfolgt zum Ende des Semesters.
 - b) bei Wegfall der Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft (§ 6 Abs.1) durch feststellenden Beschluss des Vorstandes.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2).
 - d) durch Ausschluss (Abs. 3).
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn ein Mitglied trotz erfolgloser in Textform (§ 126b BGB) verfassten Mahnung an die letzte der ELSA-Heidelberg bekannten E-Mail-Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung muss in dieser Mahnung angedroht werden und darf nicht vor Ablauf eines Monats nach ihrer Absendung vollzogen werden.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 10 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) das Präsidium,
- (3) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Vereinigung. Sie ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem:der Präsident:in oder einer von ihm:ihr zu bestimmenden Person geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des:der Protokollführer:in,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechnungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes bzw. die Verweigerung der Entlastung,
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen; diese prüfen das Geschäftsgebahren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erhebung von Umlagen (§5 Abs.1)
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung (§ 20),
 - h) Beschlussfassung über die Finanzverfassung,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Es finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Unter Wahrung der Formen und Fristen, die für die schriftliche Einladung erforderlich sind, ist die Einberufung auch per E-Mail möglich. Kann die Einladung einem Mitglied nicht per E-Mail zugestellt werden, ist ihm eine schriftliche Einladung innerhalb einer zweiwöchigen Frist zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA-Heidelberg schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist und im Falle einer Einberufung per E-Mail, wenn sicher ist, dass das Mitglied die E-Mail erhalten hat. Durch Mitteilung der E-Mail-Adresse an ELSA-Heidelberg erklärt sich das Mitglied mit einer Einberufung der Mitgliederversammlung per E-Mail einverstanden. Auf Wunsch eines Mitglieds kann diesem auch eine schriftliche Einladung zugesendet werden.
- (3) Die Einberufung kann mit einer Eventualeinberufung zu einer zweiten Mitgliederversammlung unmittelbar im Anschluss an die erste für den Fall verbunden werden, dass die erste Mitgliederversammlung nach § 14 Abs. 1 S. 1 nicht beschlussfähig ist. Die Form- und Fristenfordernisse des § 12 Abs. 2 S. 1 - 3 gelten als erfüllt. § 12 Abs. 2 S. 3 - 6 sind entsprechend anwendbar. Für die zweite Mitgliederversammlung gilt § 14 Abs. 1 S. 4.
- (4) Jedes Mitglied kann – auch während der Mitgliederversammlung – eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Präsidium beantragt.

§ 14 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern § 20 nicht ein höheres Quorum vorsieht. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag eines Mitglieds während der Mitgliederversammlung durch das Präsidium festzustellen; ist sie nicht festgestellt, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite
- (1) Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wenn nicht die Einberufung der ersten Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 3 mit einer Eventualeinberufung verbunden worden ist. Diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Stimmübertragung ist in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem:der Versammlungsleiter:in zu erklären.
- (4) Personen werden schriftlich gewählt; in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit von diesen Bestimmungen abweichen.
- (5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerber:innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (6) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ohne deren Versammlung ergehen, wenn innerhalb von vier Wochen, nachdem der Gegenstand zur Beschlussfassung gestellt worden ist, die Zustimmungserklärungen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder dem Präsidium in Textform (§ 126b BGB) zugehen. Die Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen durch das Präsidium.
- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird von dem:der Protokollführer:in festgehalten. Das Protokoll ist von dem:der Versammlungsleiter:in und von dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

§ 15 **Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche**

- (1) Das Präsidium der Vereinigung besteht aus dem:der Präsident:in, dem:der
- (1) Vizepräsident:in und dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied. Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen. Das Präsidium kann den Referenten (Abs. 2) und anderen ordentlichen Mitgliedern umfassende Untervollmachten erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder für einzelne Tätigkeitsbereiche (Referent:innen) wählen, insbesondere für die Referate: »Praktikant:innenaustausch«, »Seminare und Konferenzen«, »Akademische Aktivitäten«, »Marketing«, »Menschenrechte« und »Professionelle Entwicklung«. Diese führen im Rahmen der ihnen übertragenen Tätigkeitsbereiche die Geschäfte eigenständig im Auftrag des Vorstandes unter Beachtung der von diesem festgelegten Richtlinien. Die Referent:innen sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht und legen ihm spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung ihre Berichte für diese vor.
- (3) Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden

- gemeinsam den Vorstand.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Sind mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam für dasselbe Referat zuständig, so haben diese Vorstandsmitglieder eine gemeinsame Stimme.
 - (5) Präsidium und Referent:innen haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit Beginn und Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand eine:n Nachfolger:in für die Zeit bis zur Wahl eines:einer Nachfolger:in durch die nächste Mitgliederversammlung. Tritt ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig zurück, so können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dieses ermächtigen, die Geschäfte bis zur Wahl eines:einer Nachfolger:in fortzuführen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

§ 17 Zuständigkeiten / Aufgaben des Präsidiums und des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vertretung der Vereinigung am Standort der Universität, bei Studierende und in der Öffentlichkeit, gegenüber der ELSA-Deutschland. Ferner vertritt er ELSAHeidelberg e. V. in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - c) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags (§ 5 Abs. 1)
 - d) Vorschlag an die Mitgliederversammlung, über Umlagen zu beschließen (§ 5 Abs. 1)
 - e) Teilweise Erlassung oder Stundung von Umlagen und Mitgliedsbeiträgen (§ 5 Abs. 1)
 - a) Feststellender Beschluss über den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 9
 - f) Abs. 1 lit. b)
 - g) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste (§ 9 Abs. 2)
 - h) Erstellen eines Tätigkeitsberichts
 - i) Wahl eines:einer vorläufigen Amtsnachfolger:in gem. § 16 Abs. 3
 - j) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Assistent:innen und Direktor:innen ernennen.
- (3) Das Präsidium ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vorschlag an die Mitgliederversammlung, eine Finanzverfassung zu beschließen (§ 5 Abs. 5)
 - b) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1)
 - c) Vorschlag an die Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder zu ernennen (§ 7 Abs. 3)
 - b) Antrag der Mitgliedschaft und Entscheidung über Mitgliedschaft im Beirat (§ 8
 - d) Abs. 1) und Förderkreis (§ 8 Abs. 2)
 - e) Entgegennahme der Austrittserklärung (§ 9 Abs. 1 lit. a)
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen (§ 11 Abs. 3 lit. e)
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - g) (§§ 12 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1)
 - d) Vorbereiten, Empfang und Verbreitung der Beschlüsse der
 - h) Mitgliederversammlung bei schriftlicher Beschlussfassung (§ 14 Abs. 4)

- i) Erstellen eines Haushaltsplanes und eines Rechnungsberichts
- j) Führung der Bücher und Konten der Vereinigung

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums. Die Einberufung erfolgt formlos mit der Ladungsfrist eines Tages durch interne Bekanntmachung ohne Ankündigung der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen unter Leitung eines Mitgliedes des Präsidiums. § 14 Abs. 2 S. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Beschlüsse können auch telefonisch oder im Schriftwege (im Umlaufverfahren oder via E-Mails) gefasst werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen nach § 15 Abs. 4 persönlich abgegeben wurde und ein Mitglied des Präsidiums an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 19 Geschäftsordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand, letzterer aber nur im Einvernehmen mit dem Präsidium, können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Geschäftsordnungen sind vereinsintern bekannt zu geben.

§ 20 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vereinigung. Bei der Feststellung der Anwesenheit findet § 14 Abs. 1 S. 2 der Satzung Anwendung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung erfolgen. Bei der Feststellung des Quorums findet § 14 Abs. 1 S. 2 der Satzung Anwendung.
- (3) Formelle Änderungen ohne eigenen Regelungsgehalt (redaktionelle Änderungen) bedürfen lediglich eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands unter Beteiligung aller seiner Mitglieder. Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich über den E-Mail-Verteiler sowie mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Durch die Mitgliederversammlung können die Änderungen mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden.
- (4) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Heidelberg, den 16. Juni 2023